

Vertrag Nr. [...]



Hub Trading Flat



Trading Hub Europe

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTDEFINITION „HUB TRADING FLAT“	4
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum	4
§ 3 Gasübergabepunkt	4
ABWICKLUNG DIESES VERTRAGES, DIFFERENZMENGENAUSGLEICH	4
§ 4 Eigener Bilanzkreis des Kunden	4
§ 5 Nominierung, Matching, Allokation, Kommunikation	4
§ 6 Differenzmengen und Ausgleichszahlungen	5
TRANSPORT UND NETZTECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	7
§ 7 Grundsätze	7
§ 8 Netzzugang und Transport des Gases	7
SPEICHERENTGELT	8
§ 9 Speicherentgelt	8
§ 10 Leistungsentgelt	8
§ 11 Variables Entgelt	8
§ 12 Nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt	10
§ 13 Nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt	11
DIENTLEISTUNGEN UND DIENTLEISTUNGSENTGELTE	12
§ 14 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte	12
§ 15 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	12
§ 16 Gasübergabe und Übergabeentgelt	13
ABRECHNUNG DER ENTGELTE UND AUSGLEICHSBETRÄGE	13
§ 17 Rechnungsstellung	13
HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT	14
§ 18 Haftung	14
§ 19 Höhere Gewalt	14
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

§ 20 Salvatorische Klausel	15
§ 21 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen	15

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

(1) VGS stellt dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte, kennlinienfreie Produkt „Hub Trading Flat im Marktgebiet der Trading Hub Europe GmbH („THE“) zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen und die mit der Abwicklung dieses Vertrages einhergehenden Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

(2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“
- Zusatzvereinbarung „Füllstandsvorgaben“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.08.2023 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual Hub, gültig ab 01.01.2024.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de. Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

(3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

(4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTDEFINITION „HUB TRADING FLAT“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* zur Ein- und Ausspeicherung von *Gasmengen* am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 im Zeitraum vom [...], 06:00 Uhr bis [...], 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten, nach Maßgabe von § 8 Absatz 3 Satz 2 dieses Vertrages festen *Kapazitäten* („feste *Kapazitäten*“ im Sinne dieses Vertrages) *Arbeitsgasvolumen*, *Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* zur Verfügung.
- (2) Die in Nummer 1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten* *Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* sind ungeachtet einer *Kennlinie* nutzbar.

§ 3 Gasübergabepunkt

Gasübergabepunkt für die einzuspeichernden bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist der Virtuelle Handlungspunkt („VHP“) im Marktgebiet der THE.

Die physische Speicherung der einzuspeichernden *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der im Marktgebiet der THE gelegenen *Speicher* Etzel ESE, Jemgum, Bad Lauchstädt oder Bernburg, wobei die letztgenannten beiden *Speicher* eine Speicherzone bilden und innerhalb dieser Speicherzone unter der Bezeichnung „VGS Storage Hub“ als ein *Speicher* integriert betrieben werden.

ABWICKLUNG DIESES VERTRAGES, DIFFERENZMENGENAUSGLEICH

§ 4 Eigener Bilanzkreis des Kunden

Der *Kunde* führt einen eigenen Bilanzkreis und teilt VGS rechtzeitig vor Beginn des *Leistungszeitraums* seinen Bilanzkreiscode und ggf. weitere erforderliche Angaben mit.

Die Abwicklung der Gaslieferungen erfolgt im Übrigen nach den Regelungen des Operating Manual Hub.

§ 5 Nominierung, Matching, Allokation, Kommunikation

- (1) Für den Nominierungs- (Erst- und Renominierung), Matching- und Allokationsprozess sowie für die Kommunikation gelten die Regelungen des Operating Manual Hub.

- (2) Die *Nominierungen* gemäß Absatz (1) sind auch für die rechtzeitige Anmeldung von Transportkapazitäten durch VGS und zur Übergabe/Übernahme der *Gasmengen* am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 erforderlich.

Der *Kunde* ist daher verpflichtet, die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* gegenüber VGS entsprechend der im Operating Manual Hub genannten Vorlaufzeiten zu nominieren.

§ 6 Differenzmengen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die *Vertragspartner* sind verpflichtet gegenüber dem *Marktgebietsverantwortlichen* nach dessen Regelungen die *Gasmengen* zu nominieren, die dem *Kunden* seitens VGS zur Ein- bzw. Ausspeicherung und damit zur Übergabe an VGS bzw. Übernahme von VGS am VHP bestätigt worden sind. Soweit in diesem Zusammenhang die von VGS gegenüber dem *Kunden* zur Ein- bzw. Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* am VHP nicht übergeben bzw. nicht übernommen werden („Differenzmengen“), sind die *Vertragspartner* verpflichtet in den nachfolgend beschriebenen Fällen für die Zurverfügungstellung der Differenzmengen wie folgt Ausgleichsbeträge zu zahlen:

- a) VGS zahlt an den *Kunden* einen Ausgleichsbetrag für Differenzmengen, wenn
- aa) der *Kunde* die von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übernommen hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für negative Ausgleichsenergie abzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Das *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* wird vollumfänglich mit den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* belastet.

- ab) VGS die von ihr zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übergeben hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für positive Ausgleichsenergie zuzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Das *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* wird vollumfänglich mit den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* belastet.

- b) Der *Kunde* zahlt an VGS einen Ausgleichsbeitrag, wenn
- ba) der *Kunde* die von VGS zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übergeben hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für positive Ausgleichsenergie zuzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Die ausweislich der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* werden dem *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* vollumfänglich gutgeschrieben. VGS trägt dafür Sorge, dass sich die bestätigten *Gasmengen* tatsächlich im *Speicher* befinden.

- bb) VGS die von ihr zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übernommen hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für negative Ausgleichsenergie abzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Die ausweislich der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* werden dem *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* vollumfänglich gutgeschrieben. VGS trägt dafür Sorge, dass sich die bestätigten *Gasmengen* tatsächlich im *Speicher* befinden.

- (2) Der Berechnung von Ausgleichsbeträgen gemäß Abs. (1) lit. a) bzw. lit. b) sind die zum Zeitpunkt der Entstehung der Differenzmengen gültigen, vom *Marktgebietsverantwortlichen* üblicherweise unter www.tradinghub.eu veröffentlichten Ausgleichsenergieentgelte und Flexibilitätskostenbeiträge als Nettoentgelte zuzüglich geltender gesetzlicher Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Den Regelungen gemäß vorstehendem Abs. (1) liegen die Bestimmungen des *Marktgebietsverantwortlichen* bzgl. Ausgleichsbeträgen für Differenzmengen zugrunde; § 8 Abs. (3) gilt daher im Falle von Änderungen entsprechend.

TRANSPORT UND NETZTECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

§ 7 Grundsätze

Am *Gasübergabepunkt* und im *Gastransportsystem* gelten die jeweiligen technischen Rahmenbedingungen des *Marktgebietsverantwortlichen* bzw. der *angrenzenden Netzbetreiber*.

Der *Marktgebietsverantwortliche* ist Trading Hub Europe GmbH. Die *angrenzenden Netzbetreiber* sind:

- in Bezug auf den *Speicher* VGS Storage Hub die ONTRAS Gastransport GmbH („ONTRAS“);
- in Bezug auf den *Speicher* Etzel ESE die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH („GUD“) sowie die Open Grid Europe GmbH („OGE“)
- in Bezug auf den *Speicher* Jemgum die GASCADE Gastransport GmbH („GASCADE“).

§ 8 Netzzugang und Transport des Gases

- (1) Voraussetzung für die Durchführung dieses Vertrages ist, dass beide *Vertragspartner* mit dem *Marktgebietsverantwortlichen* einen Bilanzkreisvertrag zur Übertragung von *Gasmengen* zwischen Bilanzkreisen am VHP abschließen bzw. unterhalten, um das Gas am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 übergeben bzw. übernehmen zu können.
- (2) Darüber hinaus schließt VGS zur Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten folgende Verträge mit den in § 7 Satz 3 genannten *angrenzenden Netzbetreibern*:
 - a) Ausspeisevertrag für den Transport von *Gasmengen* vom VHP zum *Speicher*,
 - b) Einspeisevertrag für den Transport von *Gasmengen* vom *Speicher* zum VHP.
- (3) Die Wahl des physischen Speichers und damit verbunden der Transport der *Gasmengen* vom VHP zum jeweiligen *Speicher* bzw. vom jeweiligen *Speicher* zum VHP obliegt VGS.

Im Fall der ganz oder teilweise berechtigten transportseitigen Unterbrechung durch einen *angrenzenden Netzbetreiber*, ist VGS gleichermaßen berechtigt, den *Kunden* entsprechend zu kürzen und damit entsprechend geringere *Gasmengen* am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 an den *Kunden* zu übergeben bzw. zu übernehmen.

- (4) Sollten Regelungen der in Absatz (1) und (2) genannten Verträge, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrages auswirken, aufgrund von nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften, behördlichen Maßnahmen oder anderen hoheitlichen Eingriffen geändert werden, so sind beide *Vertragspartner* verpflichtet, diesen Vertrag in der zur ordentlichen Erfüllung angemessenen Weise anzupassen. Verweigert ein *Vertragspartner* ohne wichtigen Grund die notwendige Mitwirkung, so wird der andere währenddessen von seiner Vertragserfüllungspflicht befreit.

SPEICHERENTGELT

§ 9 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgelts* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 10,
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 11,
- dem *nutzungsabhängigen Einspeicherentgelt* gemäß § 12 und
- dem *nutzungsabhängigen Ausspeicherentgelt* gemäß § 13.

§ 10 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte vertragsspezifische *Leistungsentgelt* in Euro pro *Gastag* (€/d).

§ 11 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor „variables Entgelt“ erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0,3 + 0,05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0,25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr* ($FVE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

- $FVE_{k+1/k+2}$** Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr* (vom 1. April des Kalenderjahres **k+1** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+2**)
- $FVE_{k/k+1}$** Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** bis zum 1. April des
- L_{k-1} bzw. L_{k-2}** Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2020 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige, Statistik Code: 62221-0001 (WZ08-D), in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)
- S_{k-1} bzw. S_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden (2021 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Statistik Code: 61241-0003 (GP19-351114-01), in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

G_{k-1} bzw. **G_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2021 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)“, Statistik Code: 61241-0003 (GP19-352223) in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

Der Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

§ 12 Nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt

- (1) Der Kunde zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt* („Entgelt ESL“).

Dieses *Entgelt ESL* berechnet sich nach Maßgabe der nachstehenden Formel:

$$ESLE = e \cdot T_E$$

In obiger Formel bedeuten:

ESLE Entgelt ESL für einen bestimmten Gastag **d**.

- e** höchste, im Rahmen der Erstinominierung des *Kunden* gemäß Nummer 4.1.3 des Operating Manual Hub für den jeweiligen *Gastag d* zur Einspeicherung nominierte stündliche *Gasmenge* in kWh/h.
- T_E** das im Weiteren auch als „Exit-Entgelt“ bezeichnete, in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unter Nummer 2.3 für den jeweiligen Zeitraum bezifferte Entgelt für die Vorhaltung von Transportkapazitäten zum Transport von *Gasmengen* vom VHP zum *Speicher* in ct/(kWh/h)/d.
- (2) Die Verpflichtung des *Kunden* zur Zahlung des *Entgelts ESL* gemäß Abs. (1) bleibt in Bezug auf das Exit-Entgelt **T_E** von einer etwaigen Reduzierung der in der Erstinominierung zur Einspeicherung nominierten *Gasmengen* im Wege der Renominierung gemäß Nummer 4.1.4 des Operating Manual Hub unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Unterbrechung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages.

§ 13 Nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt* („Entgelt ASL“).

Dieses *Entgelt ASL* berechnet sich nach Maßgabe der nachstehenden Formel:

$$ASLE = a \cdot T_A$$

In obiger Formel bedeuten:

ASLE *Entgelt ASL* für einen bestimmten *Gastag d*.

a höchste, im Rahmen der Erstinominierung des *Kunden* gemäß Nummer 4.1.3 des Operating Manual Hub für den jeweiligen *Gastag d* zur Ausspeicherung nominierte stündliche *Gasmenge* in kWh/h.

T_A das im Weiteren auch als „Entry-Entgelt“ bezeichnete, in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unter Nummer 2.3 für den jeweiligen Zeitraum bezifferte Entgelt für die Vorhaltung von Transportkapazitäten zum Transport von *Gasmengen* vom *Speicher* zum VHP in ct/(kWh/h)/d.

- (2) Die Verpflichtung des *Kunden* zur Zahlung des *Entgelts ASL* gemäß Abs. (1) bleibt in Bezug auf das Entry-Entgelt **T_A** von einer etwaigen Reduzierung der in der Erstinominierung zur Ausspeicherung nominierten *Gasmengen* im Wege der Renominierung

gemäß Nummer 4.1.4 des Operating Manual Hub unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Unterbrechung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages.

DIENTSTLEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGSENTGELTE

§ 14 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Hub Trading Flat“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:
 - *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 15 Abs. (1),
 - *Gasübergabe* gemäß § 16 Abs. (1).
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle
 - einer *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 15 Abs. (2),
 - einer *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 16 Abs. (2).

§ 15 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der *Kapazitäten*). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*.
Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages befindlichen *Gasmengen* werden anteilig in Bezug auf die aufgeteilte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* diesem zugeordnet („Aufteilung der *Gasmengen*“)
- (2) Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen. Vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes (4) werden hierbei die dem jeweiligen Kapazitätsanteil zugeordneten *Gasmengen* mit übertragen.

- (3) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) hat der Kunde für die Aufteilung der *Kapazitäten* und *Gasmengen* ein Entgelt („Übertragungsentgelt“) zu zahlen. Die Höhe des *Übertragungsentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des *Kunden* nach Aufteilung der *Kapazitäten* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (4) Für den Fall, dass die gemäß vorstehendem Absatz (1) aufgeteilten *Gasmengen* nicht oder nur anteilig mit dem jeweiligen Kapazitätsanteil übertragen werden sollen, kann der *Kunde* diese *Gasmengen* im Wege der *Gasübergabe* in einen anderen Vertrag übergeben. Die Regelungen der *Gasübergabe* (vgl. § 16) finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* eine entsprechende Anfrage prüfen.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual Hub geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des *Übergabeentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.

ABRECHNUNG DER ENTGELTE UND AUSGLEICHSBETRÄGE

§ 17 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das gemäß § 10 zu zahlende *Leistungsentgelt* monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für

- den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 11, das *nutzungsabhängige Einspeicherentgelt* gemäß § 12 sowie das *nutzungsabhängige Ausspeicherentgelt* gemäß § 13 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
 - (3) Ein gemäß § 6 für Differenzmengen gegebenenfalls zu zahlender Ausgleichsbetrag wird grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung gestellt, der der Entstehung von Differenzmengen folgt.
 - (4) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übertragungsentgelt* für eine *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 15 Abs. (2) sowie *Übergabeentgelt* für eine *Gasübergabe* gemäß § 16 Abs. (3) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *teilweisen Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

§ 18 Haftung

VGS haftet abweichend von Nummer 18 der Speicher-AGB in Bezug auf Schäden die dem *Kunden* im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehen und die auf Störungen der Netznutzung (Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten) beruhen, nur in dem Umfang, wie Rückgriff gegenüber dem *angrenzenden Netzbetreiber* aus dem dem Transport jeweils zugrundeliegenden Vertrag (Ein- und Ausspeisevertrag) möglich ist. VGS wird den *Kunden* über das Vorliegen einer solchen Störung nach Können und Vermögen unverzüglich informieren.

Die Regelungen des § 6 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 19 Höhere Gewalt

Nutzt ein *Vertragspartner* zur Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten Dienstleistungen Dritter, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt im Sinne von Nummer 19.2 der Speicher-AGB darstellen würde, auch zugunsten dieses *Vertragspartners* als höhere Gewalt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 21 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Unterzeichnung durch beide *Vertragspartner* in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.

Leipzig,

Unterschrift VNG Gasspeicher GmbH

[Ort],

Unterschrift Kunde

Anlage

„Kapazitäten und Speicherentgelt“

zum Vertrag Nr. [...]



Hub Trading Flat



Trading Hub Europe

- erstellt am [...] / gültig ab [...] -

1 Kapazitäten

Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*.

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Leistungsentgelt €/Gastag
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	[...]

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	-,--- *

* Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 11 Abs. (3) des Vertrages.

2.3 Nutzungsabhängiges Ein- bzw. Ausspeicherentgelt

Die folgende Tabelle enthält das zur Berechnung des *Entgelts ESL* heranzuziehende Exit-Entgelt T_E sowie das zur Berechnung *Entgelts ASL* heranzuziehende Entry-Entgelt T_A :

Zeitraum	Exit-Entgelt T_E ct/(kWh/h)/d	Entry-Entgelt T_A ct/(kWh/h)/d
Januar bis Dezember	[...]	[...]

3 Füllstandsvorgaben

Die folgende Tabelle enthält die vom *Kunden* zu beachtenden Füllstandsvorgaben zu den jeweilig aufgeführten Stichtagen sowie die Termine für die Füllstandszusagen des *Kunden*:

Stichtag 06:00 Uhr	Termin Füllstandszusage 06:00 Uhr	Füllstandsvorgabe GWh
01.10. [...]	[...]	[...]
01.11. [...]	[...]	[...]
01.02. [...]	[...]	[...]

4 Temporäre Mindestfüllstände¹

Die folgende Tabelle den vom *Kunden* in dem jeweiligen Zeitraum einzuhaltenden Mindestfüllstand:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Mindestfüllstand GWh
[...] – [...]	[...]

¹ Abhängig von einem etwaigen Kapazitätsentzug gem. „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“

Zusatzvereinbarung
zum Vertrag Nr. [...]
(„Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“)



Hub Trading Flat



Trading Hub Europe

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

– nachstehend „VGS“ genannt –

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

– nachstehend „Kunde“ genannt –

– nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

Mit Inkrafttreten der §§ 35a bis 35g EnWG („Teil 3a – Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit“) am 30.04.2022 hat der Gesetzgeber in Bezug auf Gasspeicheranlagen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind und mindestens einen Anschlusspunkt an das deutsche Fernleitungsnetz haben, Füllstandsvorgaben definiert (am 1. Oktober: 80%; am 1. November: 90% und am 1. Februar 40%).

Mit der Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherfüllstandsverordnung) vom 29.07.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von seiner Verordnungsermächtigung nach § 35b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes Gebrauch gemacht und die Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes für Oktober und November angepasst (am 1. Oktober: 85%; am 1. November: 95%).

Zudem hat der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a sowie zur Änderung von § 49b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Februar 2024 die Füllstandsvorgabe für den 1. Februar von ursprünglich 40% auf 30% herabgesetzt.

Die Regelung zu den Füllstandsvorgaben bedingt die tatsächliche Nutzung der von den Betreibern der Gasspeicheranlage bereitgestellten *Speicherkapazitäten* durch die Speicherkunden; anderenfalls sollen sie dem jeweiligen Speicherkunden entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden („Use-it-or-lose-it-Prinzip“).

Vor diesem Hintergrund sind Betreiber von Speicheranlagen nunmehr gesetzlich verpflichtet, vertragliche Regelungen in ihre Speicherverträge aufzunehmen, welche einerseits die jeweiligen Rahmenbedingungen zur Erreichung der Füllstandsvorgaben definieren (vgl. § 35b Abs. (1) Satz 1 EnWG) und sie andererseits berechtigen dem Speicherkunden nicht genutzte *Speicherkapazitäten* zu entziehen (vgl. § 35b Abs. (6) EnWG).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Füllstandsvorgaben

- (1) Der *Kunde* ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung des *Arbeitsgasvolumens (AGV)* des Vertrages die in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ angegebenen Füllstandsvorgaben zu den in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ des Vertrages genannten Stichtagen zu beachten („Füllstandsvorgaben“).

- (2) Anderenfalls, das heißt im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Füllstandsvorgaben, ist VGS berechtigt, dem *Kunden* seine via Vertrag kontrahierten *Speicherkapazitäten* nach Maßgabe der Regelungen dieser Zusatzvereinbarung zu entziehen.

§ 2 Monitoring der Befüllung, Kundenerklärung bzgl. der avisierten Speichernutzung

- (1) VGS wird (i) das Nutzungsverhalten des *Kunden* monitoren, (ii) dieses Nutzungsverhalten unter Beachtung der dem *Kunden* zur Verfügung stehenden, vertraglich vereinbarten festen *Einspeicherleistung (ESL)* permanent dahingehend überprüfen (Simulation), ob die jeweiligen stichtagsbezogenen Füllstandsvorgaben gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ erreicht werden bzw. erreicht werden können und (iii) je nach Ergebnis der Simulation ggf. gemäß der Regelung des nachfolgenden § 3 (Entziehung von Kapazitäten) verfahren. Im Rahmen der Simulation wird seitens VGS eine 100%-Nutzung der dem *Kunden* vertraglich zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderter, festen *ESL* unterstellt.
- (2) Unabhängig von vorstehendem Abs. (1) ist der *Kunde* gegenüber VGS verpflichtet, jeweils spätestens zu den in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ aufgeführten Terminen eine Erklärung dahingehend abzugeben, welche konkreten Füllstände bezogen auf das jeweils kontrahierte AGV zu den in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ genannten Stichtagen von ihm sichergestellt werden („Füllstandszusage“).

Für den Fall, dass der *Kunde* nicht bis spätestens zum Ablauf der in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ aufgeführten Termine gegenüber VGS eine entsprechende Erklärung (schriftlich oder in Textform) gemäß vorstehendem Unterabsatz abgegeben hat, wird seitens VGS unterstellt, dass die Füllstandsvorgaben gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ eingehalten werden, mithin die Füllstandszusage der Füllstandsvorgabe entspricht.

VGS wird die Angaben nach Erhalt unverzüglich mit den jeweiligen Füllstandsvorgaben gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ abgleichen und je nach Ergebnis des Abgleichs ggf. gemäß der Regelung des nachfolgenden § 3 (Entziehung von Kapazitäten) verfahren.

§ 3 Entziehung von Kapazitäten („Use-it-or-lose-it“), Anpassung Speichervertrag, Fortgeltung der Vergütung

- (1) VGS ist berechtigt, dem *Kunden* gegenüber, kontrahierte *Speicherkapazität* in dem in nachfolgendem Abs. (2) beschriebenen Umfang bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* zu entziehen und stattdessen dem Marktgebietsverantwortlichen im Sinne des § 3

Nr. 26a EnWG (im Weiteren auch „MGV“ genannt) zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, wenn

- a) sich (bereits) aus der Erklärung gem. § 2 Abs. (2) des *Kunden* ergibt, dass zum jeweiligen in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten Stichtag lediglich ein Füllstand, der kleiner ist als die für den Stichtag maßgebliche Füllstandsvorgabe, erreicht wird, oder
 - b) der *Kunde* entgegen seiner Erklärung gem. § 2 Abs. (2) die kontrahierten *Speicherkapazitäten* nicht in dem Maße nutzt, wie es erforderlich wäre, um die jeweilige, in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierte, Füllstandsvorgabe zu erreichen.
- (2) Der Entzug von Speicherkapazität erfolgt mit folgender Maßgabe:
- a) Füllstandszusage des *Kunden* ist kleiner als Füllstandsvorgabe:

Liegt die Füllstandszusage des *Kunden* für den jeweiligen Stichtag unterhalb der für den jeweiligen Stichtag gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten Füllstandsvorgabe, werden dem *Kunden* *Speicherkapazitäten* in folgendem Umfang entzogen:

- *Arbeitsgasvolumen (AGV)*:

$$FV - X$$

In vorstehender Formel bedeuten:

- X** Füllstandszusage des Kunden bezogen auf das ursprünglich kontrahierte AGV in MWh
- FV** Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ in MWh

- *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Der Entzug von *ESL/ASL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des AGV erfolgt („*Anteilige ESL*“ / „*Anteilige ASL*“), wobei sich „*anteilig*“ auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Sofern die zu entziehende *Anteilige ASL* nicht ausreicht, eine etwaige, dem entzogenen AGV entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern, gilt folgendes: Der Entzug von *ASL* erfolgt in der Höhe, die es dem MGV ermöglicht, eine etwaige, dem entzogenen AGV entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern.

Der Entzug der *Speicherkapazitäten* erfolgt dabei mit Wirkung ab dem 14. *Gastag* vor dem *Gastag* („Entzugstag“), an dem der MGV spätestens mit der Einspeicherung beginnen muss, um das zu seinen Gunsten entzogene AGV vollständig zu befüllen – bei unterstellter 100%-Nutzung der dem MGV nach Entzug zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderten, festen *ESL*.

VGS wird den *Kunden* nach Eintritt der Entzugsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich oder in Textform über den Entzug der *Speicherkapazitäten* informieren.

Mit Entzug der *Speicherkapazitäten* wird die Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ des Vertrages in Bezug auf das dem Kunden zustehende AGV, *ESL* und *ASL*, die Kennlinie und die Füllstandsvorgaben entsprechend angepasst.

Der *Kunde* ist unter Berücksichtigung seines ihm ggf. nach Entzug verbleibenden AGV verpflichtet, sein Arbeitsgaskonto erforderlichenfalls bis zum Entzugstag zu bereinigen. Sollte die auf dem Arbeitsgaskonto des *Kunden* bilanzierte Gasmenge zum Entzugstag das dem *Kunden* zustehende AGV überschreiten, gelten die Regelungen von Ziffer 6 der Speicher-AGB („Ende des Vertragsverhältnisses, Bereinigung des Arbeitsgaskontos“) entsprechend.

- b) Nichterreichbarkeit der in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten Füllstandsvorgabe:

Nutzt der *Kunde* entgegen seiner Erklärung gem. § 2 Abs. (2) (Füllstandszusage) die ihm vertraglich zustehenden *Speicherkapazitäten* nicht in dem Maße, wie es erforderlich wäre, um die jeweilige in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierte stichtagsbezogene Füllstandsvorgabe zu erreichen – seitens VGS wird hierbei eine 100%-Nutzung der dem *Kunden* vertraglich zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderte, festen *ESL* unterstellt – werden dem *Kunden* *Speicherkapazitäten* in folgendem Umfang entzogen:

- *Arbeitsgasvolumen (AGV)*:

$$FV - Y$$

In vorstehender Formel bedeuten:

Y Füllstand des *Kunden* in MWh zu Beginn des *Gastages*, an dem im Rahmen des Monitoring gem. § 2 Abs. (1) durch VGS festgestellt wird, dass die Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ nicht erreicht wird

FV Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ in MWh

- *Einspeicherleistung (ESL):*

Der Entzug von *ESL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des *AGV* erfolgt („*Anteilige ESL*“), wobei sich „anteilig“ auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Dies gilt nicht, sofern mit der zu entziehenden *Anteiligen ESL* unter Berücksichtigung einer Flexibilität von 14 *Gastagen* die vollständige Befüllung des zugunsten des *MGV* entzogenen *AGV* nicht erreicht werden kann; in diesem Fall wird *ESL* in der Höhe entzogen, die es dem *MGV* unter Berücksichtigung einer Flexibilität von 14 *Gastagen* ermöglicht, die vollständige Befüllung des zu seinen Gunsten entzogenen *AGV* zu erreichen (das heißt, maximal bis zu 100% *ESL*).

Sollte dem *Kunden* aufgrund der vorstehenden Regelung mehr als die *Anteilige ESL* entzogen worden sein, erhält der *Kunde* ab dem jeweiligen Stichtag gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ *ESL* in dem Umfang zurück, der ihm bei einem bloß anteiligen Entzug verblieben wäre. Dies gilt bezogen auf den Zeitpunkt des anteiligen Rückfalls von *ESL* nicht, sofern dem *MGV* die vollständige Befüllung des entzogenen *AGV* selbst unter Nutzung von 100% *ESL* beginnend ab dem Entzugszeitpunkt nicht möglich ist – in diesem Fall erhält der *Kunde* die *ESL* anteilig erst zu dem Zeitpunkt zurück, an dem der *MGV* bei Nutzung von 100% fester *ESL* die vollständige Befüllung des entzogenen *AGV* erreichen kann.

- *Ausspeicherleistung (ASL):*

Der Entzug von *ASL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des *AGV* erfolgt („*Anteilige ASL*“), wobei sich „anteilig“ auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Sofern die zu entziehende *Anteilige ASL* nicht ausreicht, eine etwaige, dem entzogenen *AGV* entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden Speicherjahres wieder auszuspeichern, gilt folgendes: Der Entzug von *ASL* erfolgt in der Höhe, die es dem *MGV* ermöglicht, eine etwaige, dem entzogenen *AGV* entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern.

Der Entzug der *Speicherkapazitäten* erfolgt dabei mit Wirkung ab dem folgenden *Gastag*.

VGS wird den *Kunden* nach Eintritt der Entzugsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich oder in Textform über den Entzug der *Speicherkapazitäten* informieren.

Mit Entzug der *Speicherkapazitäten* wird die Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ des Vertrages in Bezug auf das dem Kunden zustehende AGV, ESL und ASL, die Kennlinie und die Füllstandsvorgaben entsprechend angepasst.

Sollte der *Kunde* seinen angepassten Vertrag durch Ein- und/oder Ausspeicherungen weiter beschäftigen, so ist er hierzu berechtigt, solange die bilanzierte Arbeitsgasmenge den *Arbeitsgaskontostand* zum Zeitpunkt des Entzugs der *Speicherkapazitäten* für den in Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten Zeitraum nicht unterschreitet („Temporärer Mindestfüllstand“).

- c) Der *Kunde* kann dem Entzug der *Speicherkapazitäten* widersprechen, wenn
- er der VGS gegenüber unverzüglich schriftlich oder in Textform die Einhaltung der jeweiligen Füllstandsvorgabe gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ ausdrücklich bestätigt und schlüssig darlegt, dass er die Kapazitäten in vollem Umfang weiterhin hierfür benötigt (zum Beispiel aufgrund einer konkret vereinbarten Gasübernahme im Speicher), oder
 - er der VGS gegenüber mittels entsprechender Erklärung des MGV (schriftlich oder in Textform) nachweist, dass dieser auf die Nutzung der entzogenen bzw. zu entziehenden Speicherkapazitäten bis zum Ende des laufenden *Speicherjahres* verzichtet, oder
 - eine aus dem Verantwortungs- und Herrschaftsbereich der VGS resultierende, unvorhersehbare, ungeplante Leistungseinschränkung bzgl. der dem *Kunden* vertraglich zustehenden ESL vorliegt, auf die sich der *Kunde* nicht einstellen konnte; ein Widerspruch ist in diesem Fall jedoch nur dann zulässig, wenn der *Kunde* trotz Nutzung von 100% der ihm tatsächlich zustehenden geminderten ESL objektiv nicht in der Lage ist, die Füllstandsvorgabe gem. Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ zu erreichen.

- (3) Die Verpflichtung des *Kunden* zur Zahlung des vereinbarten *Speicherentgelts* bleibt, sofern nachfolgend nicht anders geregelt, von einem etwaigen Entzug der *Speicherkapazitäten* unberührt (vgl. § 35b Abs. (6) EnWG); der *Kunde* schuldet der VGS gegenüber daher das *Speicherentgelt* in der Höhe, wie es sich aus dem Vertrag ohne Entzug der *Speicherkapazität* ergeben würde.

Die Höhe der vom *Kunden* zu zahlenden nutzungsabhängigen *Speicherentgelte* (*variables Entgelt*, *nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt*, *nutzungsabhängiges*

Ausspeicherentgelt) ermittelt sich hingegen ausschließlich nach den vom *Kunden* selbst ein- bzw. ausgespeicherten Gasmengen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ ersetzt während ihrer Laufzeit Ziffer 7 der Speicher-AGB („Entziehung von Kapazitäten“).
- (2) Die Laufzeit dieser „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ entspricht der Laufzeit des Vertrages; sie endet jedoch unabhängig von der Laufzeit des Vertrages spätestens am 31.03.2027 (vgl. § 35g EnWG), es sei denn, die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen bleiben über den 31.03.2027 hinaus kraft Gesetzes aufrechterhalten, in diesem Fall endet diese „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen außer Kraft treten.
- (3) Sofern innerhalb dieser „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bleibt der Vertrag unberührt und gilt unverändert fort.
- (4) Die Aufhebung, Änderungen und/oder Ergänzungen der „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.
- (5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung im Sinne des § 35b Abs. (3) EnWG, die die relevanten Stichtage und Füllstandsvorgaben nach § 35b Abs. (1) Satz 2 EnWG abweichend von den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung regelt, jeder Vertragspartner berechtigt ist, von dem anderen Vertragspartner eine Anpassung dieser Zusatzvereinbarung an die Bestimmungen jener Rechtsverordnung zu verlangen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich weiterhin darüber einig, dass im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung im Sinne des § 35b Abs. (7) EnWG, die das Verfahren über die Zurverfügungstellung vom Nutzer einer Gasspeicheranlage ungenutzter Kapazitäten an den MGW abweichend von den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung regelt, jeder Vertragspartner berechtigt ist, von dem anderen Vertragspartner eine Anpassung dieser Zusatzvereinbarung an die Bestimmungen jener Rechtsverordnung zu verlangen.